

Satzung des Fördervereins Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V.

Version vom 12.1.2009

Präambel

Bezeichnungen von Personen oder Amtsfunktionen beziehen sich in dieser Satzung stets auf beide Geschlechter, unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Förderverein Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V. ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt Bonn - Theater der Bundesstadt Bonn - zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere die Förderung von Kinder-Opern und Kindertheater.

Der Verein soll musikalische Produktionen des Kinderchores finanziell unterstützen.

Gegebenenfalls können Auftragskompositionen herausgegeben werden.

Darüber hinaus können Theater-/Opernprojekte für Kinder, nach Möglichkeit mit Kindern, unterstützt werden. Er soll durch geeignete Maßnahmen für eine Festigung und Vertiefung der kulturellen Funktion des Theaters für Kinder in seinem Einzugsbereich sorgen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist deckungsgleich mit der Spielzeit des Theaters der Bundesstadt Bonn. Es dauert 12 Monate.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Nicht volljährige Mitglieder genießen Teilnahmerecht und Minderheitenrecht gemäss BGB
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

**Satzung des
Fördervereins Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V.**

Version vom 12.1.2009

Seite 2/4

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein trotz wiederholten Aufforderungen nicht erfüllt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss steht den Mitgliedern das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 - Beitrag

1. Die Mittel zur Bestreitung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:
 1. durch laufende Jahresbeiträge der Mitglieder in Höhe von mindestens 25,00 €.
Änderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 2. durch freiwillige Spenden und weitere Zuwendungen.
2. Der Beitrag wird jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein während des Geschäftsjahres erfolgt keine Beitragserstattung für den Rest des Geschäftsjahres, die Zahlungspflicht bei noch nicht geleistetem Beitrag bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 7 - Vergabe der Mittel

1. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 8 - Verfassung (Organe)

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand - unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie Tagungsort und Tageszeit - spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich eingeladen.
3. Die fristgemäße Einladung kann auf elektronischem Weg (per Fax oder eMail) erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweils aktuelle eMail-Adresse dem Vorstand mitzuteilen.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
7. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit.

**Satzung des
Fördervereins Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V.**

Version vom 12.1.2009

Seite 3/4

8. Über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit hinreichender Deutlichkeit angekündigt wurde.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. die Niederschrift ist von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - c) die Anerkennung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - j) die Abberufung eines oder beider Rechnungsprüfer

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und zweiten Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand hat
 - a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
 - b) über alle grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung des Vereins zu beschließen,
 - c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
3. Der Vorstand hat den Geschäftsgang zu regeln und den Verein nach außen zu vertreten. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der Kassenwart sein muss. Der Kassenwart zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann die geschäftsführenden Aufgaben aus § 26/27 BGB in dieser Geschäftsordnung auf alle satzungsgemässen Vorstandsmitglieder aufteilen.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Satzung des
Fördervereins Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V.**

Version vom 12.1.2009

Seite 4/4

§ 11 - Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen den Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr auf Regelmäßigkeit und geben nach erfolgreicher Prüfung die Empfehlung an die Mitgliederversammlung, den Vorstand aus der finanziellen Haftung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu entlasten.

§ 12 - Datenschutz

1. Der Verein oder seine Mitglieder geben keinerlei Daten nach außen ohne die Einwilligung der betreffenden Mitglieder.
2. Für die Mitgliederverwaltung und die Kassenführung darf EDV eingesetzt werden. Entsprechende Datenbestände müssen mit einem Passwort geschützt sein, so dass nur Berechtigte auf die Daten zugreifen können.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt - Theater der Bundesstadt Bonn - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 12.1.2009

Ort / Datum: Bonn, 12.1.2009

1. Vorsitzender:
Nils W. Bräm

weiteres Vorstandsmitglied / Funktion: